

## 7. Erfolgskontrolle

### 7.1

<sup>1</sup>Die mit der Richtlinie geförderten Maßnahmen werden gemäß der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO einer Erfolgskontrolle unterzogen. <sup>2</sup>Die Umsetzung der Aufgaben wird insbesondere über die Auswertung der im Rahmen des Verwendungsnachweises von den Zuwendungsempfängern zu erstellenden Statistik und Sachberichte dargestellt.

### 7.2

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Erfolgskontrolle mitzuwirken.